

# **GOLF-CLUB HAINBURG (ZVR 987965930)**

## **STATUTEN**

(Gültig ab 16. Februar 2013)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereines**

Der Verein (Club) führt den Namen „**Golf-Club Hainburg**“ und hat seinen Sitz in Hainburg a.d. Donau, Niederösterreich. Der Verein (Club), dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Körpersportes, insbesondere des Golfsportes.

### **§ 2**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und Abs. 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a. Die Ausübung des Golfsportes auf den vereinseigenen Anlagen
  - b. Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe
  - c. Vorträge, Versammlungen und gesellige Zusammenkünfte
  - d. Die Herausgabe einer Informationszeitschrift
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a. Mitgliedsbeiträge (Gründerbeiträge und laufende Beiträge)
  - b. Benützungsgebühr von Sportanlagen
  - c. Eintrittsgebühren und Nennelder bei sportlichen Veranstaltungen
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e. Subventionen, Spenden und sonstige Erträge

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

Der Club besteht aus folgenden Mitgliedern:

##### a) Ordentliche Mitglieder

sind Erwachsene, Ehegatten oder Lebensgefährten ab Vollendung des 19. Lebensjahres, sowie Wochentagsmitglieder und deren Partner gegen Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages

Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Clubs zu benützen, an den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und im Rahmen der Gästeordnung Gäste einzuführen.

Sie sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, in derselben das Stimmrecht persönlich auszuüben und Anträge zu stellen.

##### b) Außerordentliche Mitglieder

aa) sind Kinder von Ordentlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bzw. solange die Eltern dieser Kinder Familienbeihilfe beziehen, gegen Zahlung einer ermäßigten Aufnahmegebühr und des ermäßigten Jahresbeitrages.

bb) sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. des 24. Lebensjahres im Falle eines durch einen gültigen Inskriptionsnachweis einer Hochschule/Universität belegbaren Studiums gegen Zahlung einer ermäßigten Aufnahmegebühr und des ermäßigten Jahresbeitrages.

cc) sind Tages- und Zweitmitglieder und deren Partner gegen Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme von Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

##### c) Firmen und Diplomaten mit Sondervereinbarungen

Sie haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme von Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

##### d) Fördernde Mitglieder

werden gegen Bezahlung von Förderungsbeiträgen über Antrag und Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Sie haben das Recht, an gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und sportlichen Veranstaltungen beizuwohnen.

##### e) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

werden von der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes auf Grund Ihrer Verdienste um den Club ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und haben die Rechte der Ordentlichen Mitglieder.

##### f) Gründer

wird man gegen Zahlung eines einmaligen Gründerbeitrages. Gründer haben auf Lebenszeit die Rechte der Ordentlichen Mitglieder. Innerhalb der Gründer werden folgende Unterscheidungen getroffen:

##### aa) Gründungsmitglied

Hier handelt es sich um physische Personen, die den einmaligen Gründungsbeitrag bezahlt haben und dadurch auf Lebenszeit die Rechte der Ordentlichen Mitglieder besitzen

#### bb) Gründerhotel und Gründerfirma

Jedes Gründerhotel bzw. jede Gründerfirma, das/die den Gründungsbeitrag bezahlt, erwirbt dadurch auf unbeschränkte Zeit das Recht, dass seine Hotelgäste bzw. Firmenangehörigen zu verbilligten Tagespreisen die Golfanlage benutzen dürfen und dass der Club auch für die Gründerhotels eine entsprechende Werbetätigkeit entfaltet. Juristische Personen werden jeweils durch ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Organe vertreten.

#### cc) Gründungsmitglied mit zeitlich beschränkter Mitgliedschaft

Diese erwerben die zeitlich begrenzte Mitgliedschaft und damit für diese Zeit die Befreiung von Aufnahmegebühr und den jeweiligen Jahresbeiträgen, wobei die Höhe des Gründungsbeitrages von der Generalversammlung festzusetzen ist.

#### g) Ruhen der Mitgliedschaft

Auf schriftlichen Antrag und gegen Entrichtung einer von der Generalversammlung festzusetzenden Gebühr kann ein Ruhen der Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliedschaft herbeigeführt werden.

#### h) Übertragbare Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können gegen Zahlung einer erhöhten Aufnahmegebühr das Recht erwerben, ihre Mitgliedschaft an von ihnen vorgeschlagene Personen zu übertragen, wenn der Aufnahmeprozess gemäß §4 der Statuten eingehalten wird. Die Umwandlung einer normalen Mitgliedschaft in eine übertragbare Mitgliedschaft ist durch Zahlung eines Zuschlages möglich. Der Zuschlag darf jedoch nicht den Differenzbetrag zwischen der bereits entrichteten Aufnahmegebühr und der erhöhten Aufnahmegebühr überschreiten.

Die Höhe der erhöhten Aufnahmegebühr und des Zuschlages für die Umwandlung einer normalen in eine übertragbare Mitgliedschaft wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

### § 4

#### **Aufnahme**

Für die Aufnahme in den Verein (Club) ist persönliche Ehrenhaftigkeit Voraussetzung. Die Namen von bewerbenden Personen müssen durch drei Wochen hindurch an der Verlautbarungstafel des Clublokals angeschlagen sein. Erfolgt ein Widerspruch von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern, dann entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Vor der Konstituierung des Vereines (Clubs) erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines (Clubs) wirksam.

### § 5

#### **Beiträge**

Die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden durch die Generalversammlung beschlossen. Die Jahresmitgliedsbeiträge sind bis zum 15.2. des laufenden Jahres fällig. Ist die Genehmigung der Generalversammlung noch nicht vorhanden, wird vorläufig ein Betrag in Höhe des Vorjahresbeitrages vorgeschrieben. Korrekturen nach oben oder unten erfolgen nach der Generalversammlung.

Der Vorstand kann einzelne Personen von den Beiträgen mit Begründung zur Gänze oder teilweise befreien. Fallen die Voraussetzungen laut § 3b und c für Jugendliche oder Kinder von Ordentlichen Mitgliedern weg, bzw. erlangen diese nach Vollendung des 18. Lebensjahres wirtschaftliche Selbständigkeit, müssen sie ab dem folgenden Clubjahr als Ordentliche Mitglieder den vollen Jahresbeitrag leisten. Nach dem 1. September eintretende Mitglieder haben für das laufende Jahre nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten. Über gesondert vorzuschreibende Beträge, z.B. im Zusammenhang mit der Realisierung von Sonderprojekten, befindet ausschließlich die Generalversammlung im Bedarfsfalle. Mitglieder, die die festgelegten Beiträge nicht fristgerecht bzw. bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres entrichten, können von der Benützung des Golfplatzes und des Clubhauses ausgeschlossen werden. Unabhängig davon haben säumige Zahler Verzugszinsen in Höhe von 1% p.m. ab Fälligkeitstag zu leisten.

### § 6

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Nur Ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Gründer haben das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes sowie die in der Hausordnung oder in den Spielregeln enthaltenen Vorschriften einzuhalten und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und das Interesse des Clubs geschädigt werden könnte.

### § 7

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

##### a) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt aus dem Club steht jedem Mitglied jederzeit offen. Er muss jedoch bis spätestens 31. Oktober für das kommende Clubjahr dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden.

##### b) durch Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch ein vom Schiedsgericht (siehe § 19) gefälltes Erkenntnis. Der Vorstand ist berechtigt, beim Schiedsgericht die Ausschließung eines Mitgliedes zu beantragen, das den guten Ruf des Clubs beeinträchtigt oder Anordnungen des Vorstandes, insbesondere auch die in der Hausordnung oder in den Spielordnungen enthaltenen Vorschriften wissentlich und beharrlich nicht befolgt oder den laufenden Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als drei Monate schuldet. Auch ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, für das laufende Clubjahr den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

## **§ 8**

### **Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind

- a) der Vorstand
- b) die Generalversammlung
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

Die Angelegenheiten des Clubs werden durch einen Vorstand besorgt, der aus einem Präsidenten, gegebenenfalls einem Ehrenpräsidenten, mindestens einem Vizepräsidenten und drei bis zehn Mitgliedern besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer und einen Kassier. Er ist berechtigt, für bestimmte Clubangelegenheiten Ausschüsse zu bilden und zu denselben auch nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder beizuziehen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann nicht dem Vorstand angehörende Funktionäre (z.B. Geschäftsführer, Clubsekretär) bestellen, welche die laufenden täglichen Geschäfte des Clubs zu besorgen haben. Diese Funktionäre können durch einen Beschluss des Vorstandes angemessen entlohnt werden.

## **§ 10**

**Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Vorstandsmitglieder** werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl hat durch Stimmzettel oder über Beschluss der Generalversammlung per acclamationem zu erfolgen. Wird bei Vornahme des Wahlaktes durch Stimmzettel die absolute Majorität nicht erreicht, so findet eine engere Wahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vor Ablauf seiner Funktionstätigkeit ist der Vorstand berechtigt, dessen Stelle bis zu der durch die nächste Generalversammlung zu vollziehenden Wahl durch Kooption zu besetzen.

## **§ 11**

**Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Clubangelegenheiten**, er hat alles vorzukehren, was zur Erledigung des Clubzweckes erforderlich ist. Der Vorstand hat die Gebarung im Rahmen des von der Generalversammlung beschlossenen Voranschlages abzuwickeln. Er erlässt die Platz- und Hausordnung, die Vorschriften über die Zulassung von Gästen und die von diesen zu entrichtenden Gebühren, er verwaltet das Clubvermögen und entscheidet überhaupt in allen Angelegenheiten, die nicht in diesen Statuten ausdrücklich der Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## **§ 12**

**Der Vorstand versammelt sich so oft**, wie die zu erledigenden Angelegenheiten es erfordern. Zu jeder Sitzung müssen alle Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe der Tagesordnung zeitgerecht schriftlich eingeladen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertretern einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen. Zur Beschlussfassung seitens des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich, wobei der etwa anwesende Präsident, Ehrenpräsident und die Vizepräsidenten mitgezählt werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Generalversammlung eine Änderung der Statuten vorzuschlagen kann vom Vorstand nur beschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag in der an die Vorstandsmitglieder in der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten war. Den Vorsitz führt der Präsident bzw. ein Vizepräsident. Ist auch letzterer verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

## **§ 13**

**Nach außen wird der Club durch den Präsidenten** oder oder Ehrenpräsidenten oder durch die Vizepräsidenten und bei deren Verhinderung durch das an Jahren älteste Vorstandsmitglied vertreten. Für den Club verbindliche Schriftstücke sind durch den Präsidenten oder Ehrenpräsidenten oder Vizepräsidenten und durch den Schriftführer oder Kassier zu fertigen. Für die laufenden täglichen Geschäfte sind die vom Vorstand bestellten Funktionäre (z.B. Geschäftsführer, Sekretär) zeichnungsberechtigt.

## **§ 14**

**Über die Art der Erwerbung** und Benützung des Sportplatzes entscheidet die Generalversammlung, die den Vorstand mit den entsprechenden Aufgaben betrauen kann.

## **§ 15**

### **Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung, welche auch die Tagesordnung zu enthalten hat, muss wenigstens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung der Ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die Ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Beendigung der Spielsaison, aus Gründen des Abschlusses frühesten aber im Jänner des Folgejahres statt.

Eine Außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn ein Zehntel der Ordentlichen Mitglieder oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe eines bestimmten Gegenstandes verlangt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit ein Vizepräsident und in Ermangelung auch eines solchen das vom Vorstand hierzu bestimmte Vorstandsmitglied.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten:

- a) Die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Vorstandsmitglieder
- b) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt den vom Vorstand vorgelegten Voranschlag.
- c) Die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Ersatzmänner (§ 18).
- d) Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des Vorstandes
- e) Die Änderung der Statuten.
- f) Die Wahl der Schiedsrichter für das Schiedsgericht (§ 10)
- g) Die Festsetzung des Gründerbeitrages, der Aufnahmegebühr, der erhöhten Aufnahmegebühr für eine übertragbare Mitgliedschaft, des Zuschlages für die Umwandlung einer normalen Mitgliedschaft in eine übertragbare Mitgliedschaft und des Jahresbeitrages.
- h) Der Beschluss über die Auflösung des Clubs.

## **§ 16**

### **Anträge von Mitgliedern**

Über Anträge von Mitgliedern kann bei einer Generalversammlung nur dann verhandelt werden, wenn dieselben wenigstens 8 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden. Der Vorstand wird über vorliegende Anträge noch vor dem Termin der Generalversammlung durch Bekanntmachung im Clublokal oder durch schriftliche Verständigung informieren. Während der Abführung der Generalversammlung können keine neuen Anträge eingebracht werden, es sei denn, es handelt sich um Zusatzanträge im Zusammenhang mit den termingerecht eingebrachten schriftlichen Anträgen.

Die Generalversammlung entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen können in der Generalversammlung nur auf Grund eines vom Vorstand oder der Hälfte der Ordentlichen Mitglieder gestellten Antrages verhandelt und beschlossen werden.

## **§ 17**

**Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung** ist zum festgesetzten Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die stimmberechtigten Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und dürfen sich nicht vertreten lassen.

Ein Beschluss auf Auflösung des Vereines (Clubs) kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit der persönlich Anwesenden gefasst werden, wenn die betreffenden Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung enthalten sind. Im Fall der Auflösung des Vereines (Clubs) oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen der Stadtgemeinde Hainburg zu, welche dieses für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.

## **§ 18**

### **Rechnungsprüfer**

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden für das nächste Clubjahr zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner gewählt, denen vom Vorstand der Jahresabschluss, der entsprechende Schriftverkehr und die Rechnungen des Clubs zur Prüfung vorzulegen sind. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 19**

### **Schiedsgericht**

Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht entscheidet

- a) über die vom Vorstand gemäß § 7 gestellten Anträge
- b) über Streitigkeiten aus Clubverhältnissen zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Club. Über Einschreiten des Klägers wird das Schiedsgericht durch den Präsidenten einberufen. Mitglieder des Vorstandes können nicht Schiedsrichter sein. Die Schiedsrichter wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, wobei auch der Vorsitzende mitzustimmen hat. Die Entscheidung kann nicht angefochten werden, doch hat der Vorstand das Recht, in ihm wichtig erscheinenden Fällen das Schiedsgericht durch die Generalversammlung überprüfen zu lassen.

## **§ 20**

### **Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

Sämtliche in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Stand: 16.Februar 2013